

Organisation der schriftlichen Reifeprüfung aus Darstellender Geometrie mit CAD-Einsatz

Die nun folgenden Maßnahmen zur Organisation der schriftlichen Reifeprüfung aus Darstellender Geometrie betreffen ausschließlich Schulen, in denen bereits DG-Schularbeiten unter Einsatz von CAD-Software stattgefunden haben. Sollte aus organisatorischen Gründen (z.B. nicht ausreichende Anzahl an Computerarbeitsplätzen, ...) die Verwendung von CAD-Software nicht möglich sein, gelten weiterhin die alten Richtlinien.

(A) Allgemeines zur schriftlichen Reifeprüfung

Die Abgabe der Themenvorschläge für die schriftliche Reifeprüfung, deren Grundlage §15 RPVO ist, werden wie folgt ergänzt:

- ✚ Die Aufgabenstellung hat drei oder vier verschiedenartige Aufgaben zu umfassen.
- ✚ Mindestens ein Beispiel muss (zumindest überwiegend) mit CAD-Software angefertigt werden.
- ✚ Ist bei der Aufgabenstellung eine verschiedene Gewichtung vorgesehen, so ist sie den Prüfungskandidaten in geeigneter Form vor Beginn der Arbeit bekannt zu geben.

Die Arbeitszeit hat fünf Stunden zu betragen.

Es ist darauf zu achten, dass die Arbeit am Computer und die Form der Abgabe aus dem Regelunterricht (Schularbeitssituation) bestens bekannt sind.

(B) Technische Voraussetzungen

An jeder Schule muss sichergestellt werden, dass es zu keinem Datenaustausch zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten über das schulinterne Netz oder über das Internet kommen kann. Die Umsetzung dieser Forderung hängt von den unterschiedlichen technischen Möglichkeiten der einzelnen Schulen ab.

In Schulen, in denen die CAD-Software lokal installiert ist, sollen die einzelnen Arbeitsplätze physikalisch vom Netz getrennt werden.

Ist hingegen die verwendete CAD-Software am Netzwerkservers installiert, müssen sich die Schülerinnen und Schüler durch Eingabe personalisierter Passwörter eindeutig im Netzwerk identifizieren. Weiters muss in diesem Fall eine temporäre Sperre des Internetzugangs erfolgen.

(C) Organisation der schriftlichen Reifeprüfung

Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Aufgabenstellung wie bisher üblich in schriftlicher Form (Ausdrucke, Fotokopien). Eventuell können Teile der Angabe zusätzlich auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall muss das aber in der Aufgabenstellung vermerkt und in ausgedruckter Form bei Vorlage der Klausurthemen zur Genehmigung beigelegt werden. Ausdrucke auf Papier oder „digitale Ausdrucke“ (Screenshots) oder beides, können von den Schülern verlangt werden.

Während der Klausurprüfung müssen die Schülerinnen und Schüler dazu angehalten werden, ihre Daten regelmäßig auf der Festplatte zu speichern. Wenn eine Schülerin / ein Schüler die Arbeit beendet hat, müssen die Angabeblätter, die „mit dem Bleistift“ erstellten Zeichnungen und die auf einen externen Datenträger kopierten Dateien abgegeben werden. Eine zusätzliche Abspeicherung auf der Festplatte ist jedenfalls vorzunehmen.

Auf keinen Fall sollten diese Dateien vom Lehrer geöffnet werden, bevor sie (etwa auf einer CD-ROM) dauerhaft und schreibgeschützt gespeichert sind; bei Verwendung mancher Software-Pakete besteht ansonsten die Gefahr, dass der Lehrer in die Originaldatei eingreift und unbeabsichtigt Veränderungen vornimmt.

(D) Korrektur der CAD-Dateien der Klausurarbeiten

Der Einsatz von CAD-Software im Geometrie-Unterricht der AHS verlangt nach einer „zeitgemäßen Korrektur“ der Klausurarbeiten. Der Korrekturvorschlag sollte (pro CAD-Beispiel) mindestens einen kommentierten Screenshot der Schülerarbeit enthalten.

Durch diese Vorgangsweise ist gewährleistet, dass die Vorsitzenden einen guten Überblick über die erbrachten Leistungen erhalten, ohne dabei mit der verwendeten CAD-Software vertraut sein zu müssen.